

Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptchriftleitung
Berlin SW 61
Hordstraße 21, Fernruf F 6, 4406

54. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 11. März 1937

Blut und Boden

Nummer 10

Eine Maßnahme, die Deutschland vor Millionenverlusten schützt

Neues Reichspflanzenchutzgesetz

Unter dem 5. März 1937 ist das Reichsgesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen erlassen worden. Es ermächtigt den Reichsnährstand für Ernährung und Landwirtschaft, zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen diejenigen Vorschriften und Anordnungen zu treffen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und -krankheiten im Inland und zur Verhütung ihrer Einschleppung aus dem Ausland erforderlich sind. Als Pflanzen gelten auch Pflanzenteile, ferner erstreckt sich der Pflanzenchutz auf den Schutz der Vorräte von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (z. B. Kartoffeln, Getreide, Obst, Gemüse usw.).

Anzeige- und Auskunftspflicht

Um die Maßnahmen durchzuführen, die einen wirksamen Pflanzenchutz, sei es im Einzelhandel, sei es im allgemeinen, im Inland sichern, kann der Reichsnährstand Minister für den Fall des Auftretens oder bereits im Falle des Verdachts des Auftretens von Pflanzenschädlingen und -krankheiten eine Anzeige- und Auskunftspflicht einführen. Die Untersuchung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Verkehrsmitteln und Beförderungsmitteln vorzuschreiben, und die Überwachung der Kulturen, Baumschulen, Gärtenbau- und Saatgutbetriebe, Speicher, Lagerräume, Mühlen und Mäster anzuordnen. Die Maßnahmen der Überwachung können durch Vorschriften über die Einlagerung von Pflanzen und über die Entseuchung und Reinigung der Speicher und Lagerräume ergänzt werden. Ferner wird der Reichsnährstand Minister ermächtigt, den Verkehr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen von Bestimmungsort des Pflanzenwachstums aus zu regeln. Befallene, krank, verfallene und krankheitsverdächtige und sogar, sofern es ein wirksamer Pflanzenchutz erfordert, gesunde Pflanzen, können auf Anordnung vernichtet oder nebst dem Boden entsorgt werden. Um die Bekämpfung so wirksam wie möglich zu gestalten, können bestimmte Verfahren und Mittel zur Schädlingsbekämpfung verboten oder ihre Anwendung unwirksam vorgeschrieben werden. Auch die Einfuhr bestimmter Fruchtfliegen, Anbauverbote für krankheitsanfällige und Anbauverbote für immune Pflanzen sind zulässig. Sind Grundstücke befallen, so kann die Nutzung auf ihnen untersagt oder beschränkt werden. Aus befallenen oder befallungsverdächtigem Gebiet kann der Handel und Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen untersagt oder beschränkt werden. Ferner ist die Regelung des Handels mit Mitteln und Geräten für die Schädlingsbekämpfung und der gewerksmäßigen Schädlingsbekämpfung vorgesehen.

Diese kurze und bei weitem nicht erschöpfende Aufzählung der durch das Gesetz gegebenen Er-

mächtigungen dürfte erkennen lassen, daß sein Rahmen so weit gespannt ist, daß alle Voraussetzungen für einen wirksamen Pflanzenchutz im Inland gegeben sind. Der Reichsnährstand für Ernährung und Landwirtschaft kann im übrigen die ihm zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Verwaltungsbehörden übertragen. Dies ist erforderlich, um in all den zahlreichen Fällen, in denen es sich um lokale Schädlingsbefälle handelt, die erforderlichen Anordnungen unter Vermeidung bürokratischer Hemmnisse treffen zu können.

Um die Einschleppung von Pflanzenschädlingen und -krankheiten aus dem Ausland zu verhüten, kann die Einfuhr von befallenen oder befallungsverdächtigem Pflanzen und Gegenständen verboten oder nur unter Bedingungen, insbesondere der Entseuchung, zugelassen, sowie die Untersuchung der einzuführenden Erzeugnisse auf Schädlingsbefall und die Vernichtung befallener und befallungsverdächtig Pflanzen angeordnet werden. Um andererseits dem Ausland nur gesunde deutsche Erzeugnisse zu liefern, wird die befallene Pflanzenbeschau zu einem Reichspflanzenbeschau dienste ausgebaut, dem die Überwachung derjenigen Kulturen obliegt, aus denen die auszuführenden Erzeugnisse stammen, und der die Untersuchung der ein- und auszuführenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und die Ausstellung der vom Ausland geforderten Gesundheitszeugnisse vorzunehmen hat.

Pflanzenchutzämter

Die Durchführung von angeordneten Bekämpfungsmassnahmen ist nur dann gesichert, wenn eine schlagkräftige und einheitlich zusammengesetzte Organisation des Pflanzenchutzdienstes geschaffen wird. Das Gesetz sieht deshalb vor, daß der Reichsnährstand Minister einen Pflanzenchutzdienst einrichtet, dessen Träger die bei jeder Landesbauernschaft bereits bestehenden Hauptstellen für Pflanzenchutz sind; sie tragen in Zukunft die Bezeichnung „Pflanzenchutzämter“. Den Pflanzenchutzämtern liegt die öffentliche Aufklärung über das Auftreten und über die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, die Beratung und Anleitung der Bevölkerung in Fragen des Pflanzenchutzes und der Bekämpfung, die Überwachung der Kulturen und Vorräte auf Befall, die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Prüfung der zur Bekämpfung geeigneten Verfahren, Geräte und Mittel und schließlich, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, die technische Durchführung und Überwachung der auf Grund der Ermächtigungen des Gesetzes angeordneten Bekämpfungsmassnahmen ob.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes regelt die Pflichten und Rechte der Betroffenen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen durchzuführen. Sie haben die Überwachung der Durchführung der Bekämpfung zu

bestimmen, soweit sie ihnen selbst obliegt; ist die Durchführung dem Pflanzenchutzdienst übertragen, so haben sie die Durchführung der notwendigen Maßnahmen und zu diesem Zweck auch den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Sind Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse entgegen einer auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahme angebaut, auf Lager genommen oder in den Verkehr gebracht worden, so kann das Pflanzenchutzamt ihre Befreiung oder Vernichtung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen oder vorsehen lassen.

Großzügige Bekämpfung

Weittragende Bedeutung hat auch die Bestimmung, daß diejenigen Personen und Betriebe, die infolge der Durchführung angeordneter Bekämpfungsmassnahmen vor Schäden bemerkt werden, zur Deckung der durch die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen entstandenen Unkosten herangezogen werden können. Beispielsweise können die Unkosten der Bekämpfung einer Engerlingsplage, eines Rostbefalles, einer Obstbaumkrankheit usw. auf die Gesamtheit der gleichen Kulturen einer Gegend oder eines ganzen Landes ausgelegt werden, wenn durch die Bekämpfung die Kulturen der anderen Eigentümer vor Befall bemerkt worden sind. Es liegt auf der Hand, daß mit Hilfe dieser Bestimmung in geeigneten Fällen eine wesentlich großzügigere Bekämpfung gewährleistet ist, als bislang möglich war.

Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes und der zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Jedoch soll im Falle unbilliger Härte, insbesondere bei erheblicher wirtschaftlicher Schädigung, aus Reichsmitteln eine angemessene Entschädigung für den bei der Durchführung der Bekämpfungsmassnahmen entstandenen Schaden gewährt werden, unter der Voraussetzung, daß gesunde Pflanzen oder gesunde Pflanzenerzeugnisse vernichtet worden sind oder der Ertrag des Bodens gemindert worden ist. Eine Entschädigung darf nicht gewährt werden, wenn die Vernichtung der gesunden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse notwendig geworden ist, weil der Betroffene Anordnungen nicht befolgt hat. Ueber die Gewährung einer Entschädigung und ihre Höhe entscheidet die Verwaltungskommission unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die Schlussvorschriften des Gesetzes enthalten die Strafvorschriften, die in schwereren Fällen Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe, in leichteren Fällen Haft und Geldstrafe bis zu 100 RM. vorsehen. Von allgemeiner Bedeutung ist die Bestimmung, wonach derjenige, der absichtlich Pflanzenschädlinge oder -krankheiten in das Inland bringt oder im Inland verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zwangsarbeit bestraft wird.

Ministerialrat Schuster.

Aus dem Inhalt:

Neueinrichtung und Wiederaufnahme von Verteilerbetrieben.
Wandlung der Clearing-Formen.
Auslegung der Preisstopverordnung.
Auslandsnachrichten.
Geräte zur Bodenbearbeitung.
Zum Wurzelwachstum der Obstgehölze.
Gartenbau und Arbeitslosenversicherung.
Gärtnerkrankenkasse.
Landwirtschaftliches Rumpffahr im Falle der Erbfolge.
Zugehörigkeit der Gefolgschaftsmitglieder des Behördengartenbaus zum Reichsnährstand.
Tarife sind Mindestbedingungen.
Arbeitsrechtlicher Briefkasten.
Der deutsche Pflanzenschutzdienst.

Landarbeit gegen Bodenspekulation

Das Wesen und der Wunsch des deutschen Menschen sind Befähigung und Bemühen. Wie ein Baum, der seine Wurzeln nur zu freieren vermag, wenn und weil er alle Kräfte im Argwohn des Bodens findet, so ist Gesundheit und Boraussetzung des Lebens für das deutsche Volk das Bemühen um den Boden. Erde ist alles.

Eine solche Auffassung des Lebens als „Dienst an der Erde“ kennt dagegen der Jude nicht. Er mürzelt nirgendwo, er verschmäht alle körperliche Arbeit und jeden Beruf, der ihn vorwärts führt. Es fehlt ihm eben der Begriff „Baterland“. Sein Vaterland ist das Finanzkapital, das nicht an den Heimatboden gebunden, sondern frei beweglich ist. So lebt das Judentum, zerstreut in alle Länder, als ein Fremdkörper in einer ihm fremden Welt unter den Völkern. Einerlei in welchem Lande, einerlei in welchem Beruf, wenn nur Geld verdient wird, das ist Judentum das Wesentliche.

Nach jüdischen Annahmen sollen 3,1 v. H. aller Juden der Welt in der Landwirtschaft tätig sein. In Deutschland waren nach der Berufszählung des Jahres 1933 von rund 240 000 jüdischen Erwerbspersonen 4187, das sind 1,7 v. H. in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft tätig; von sämtlichen Erwerbspersonen arbeiteten dagegen 9 342 780, das sind 28,9 v. H. in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

Es wäre aber Phantasie, wenn man glaubt, daß sich auf diese verschwindende Zahl von Juden auf dem Lande wirklich die Landarbeit widmet. Juden sind niemals Ackerbauern, sie sind immer Stadtmenschen. Das Land ist ihnen einerlei, es ist nur Operationsfeld für ihre Geschäfte, durch die sie über die wirklich schaffenden herrschen wollen. Sie kennen den erntenden und volkserhaltenden Boden nur als Spekulationsobjekt. Es ist ihnen nur darum zu tun, das Land abzugrasen und sich auf Kosten des Landvolkes zu bereichern. Sie bewahren ihr Leben nur dadurch, daß sie sich als Parasiten erhalten; Landarbeiter war ein Jude noch nie!

Wie der Jude die Landarbeit verachtet und nur das Geschäft zählt, lehrt auch die Tatsache, daß von 100 Deutschen nur 16 selbständig, dagegen 49 Arbeiter sind; von 100 Juden sind jedoch nach der amtlichen Statistik 47 selbständig und nur neun Arbeiter. Hochmütig verachtet der Jude die körperliche Arbeit, insbesondere die Landarbeit. So bezeichneten sich nach einer Zählung des Jahres 1925 in Hamburg von 2010 in einem Jahrzehnt zugewanderten Juden nur 4 als Landwirte und Gartenbauer. Und daß diese ihren Beruf in der Landwirtschaft und dem Gartenbau wohl nur als Verpächter, Händler und Käufer sehen, ist anzunehmen.

Landarbeit ist dem Juden immer nur ein Vorwand zu einer Spekulation. So konnte man bezeichnend im letzten Jahre in der mexikanischen Zeitung „La Prensa“ lesen: „Die Juden, die heute ganze Industrien Mexikos beherrschen, sind in ihrer Mehrzahl als Landarbeiter eingewandert; sie haben sich jedoch unter Umgehung der Einwanderungsgesetze dann sofort dem Handel zugewandt; die Regierung muß dafür Sorge tragen, daß sich solche Fälle nicht mehr ereignen.“

Diese Tatsache wundert uns nicht und Deutsche gar nicht. Und wenn das Judentum immer wieder die Sehnsucht nach dem Boden betont, so wissen wir, daß das Judentum den Boden nicht zur Arbeit an der Scholle, sondern als Kapitalanlage und Handelsobjekt erachtet. Palästina lehrt klar die Richtigkeit dieses Satzes. Es ist gelungen, ganze Massen von Juden wieder der Natur, dem Erdboden, der uralten eben Tätigkeit des Landmannes zu gewinnen. Triumphierend schrieb so ein jüdisches Blatt. Und die Wirklichkeit? Von 375 000 Juden in Palästina drängen sich 284 000, das sind fast drei Viertel, in den Städten. Nur 91 000 leben in ländlichen Gebieten; und von diesen über die Hälfte in den Landstädten. Wirkliche Bedler sollen nur 45 000, also 13 v. H. sein.

Auch die palästinensischen Juden sind also nicht Ackerbauern noch Viten, sondern Händler und Gewerbetreibende. Die Juden bleiben auch dort nicht auf dem Lande. Bei erster Gelegenheit ziehen sie aus den ländlichen Siedlungen in die Städte. Sie arbeiten nicht auf dem Lande und an dem Boden, behalten es aber und wollen arabische Arbeiter für sich arbeiten lassen. Sie wollen das ganze Land unter ihre Herrschaft bringen, nicht aber durch

Zur Neuerrichtung von Verteilerbetrieben

Unter besonderer Berücksichtigung der Neurechtung des Oberschiedsgerichts für die landwirtschaftliche Marktregelung beim Reichsnährstand.

Die ungeschminkte Freiheit in der wirtschaftlichen Betätigung, die der Grundgedanke der Gewerbefreiheit mit sich brachte, ist auch auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft durch die Bindung an die Belange der Markt- und Wirtschaftsgemeinschaft heute überwunden. Nach § 1 der Gewerbeordnung ist „Der Betrieb eines Gewerbes jedem gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen zugelassen oder vorgeschrieben sind“. Gewerbebetriebe sind demnach die Freiheit jeder wirtschaftlichen Betätigung, die sich grundsätzlich ungehindert entfalten sollte und Schranken nur dort fand, wo sie gegen Gesetz und schließlich die guten Sitten verstieß. Die Marktordnung des Reichsnährstandes verstößt demgegenüber Wirtschaft und

Wirtschaftsrecht vom Volkswirtschaften her und unterwirft sie daher den für das Leben und die Ordnung der Gemeinschaft notwendigen Beschränkungen; sie konnte daher auch ohne Bindung an den volkswirtschaftlichen Bedarf den Neugang von Betrieben nicht zulassen. Dementsprechend wurde die Neuerrichtung von Verteiler- und Verteilerbetrieben von einer Genehmigung, d. h. vom Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses abhängig gemacht. Die einschlägigen Bestimmungen für das Gebiet der Gartenbauwirtschaft enthält § 9 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft — (R. O.) — vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 911).

In welchen Fällen ist eine Genehmigung einzuholen?

gewerksmäßigen Weiterverarbeitung (Wiederverkauf) liefern. Als Verteiler gelten auch die Betriebe, die den Kauf der vorgenannten Erzeugnisse vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler).

Strohhandel ist der direkte Verkauf von Waren an Verbraucher auf Wegen oder Straßen; hierzu rechnet auch der Verkauf in Durchfahrten und Torwegen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausierhandel) ist der Verkauf von vorher nicht befallenen Waren direkt an Verbraucher im Umherziehen von Haus zu Haus.

Beim Marktverkehr ist zu unterscheiden zwischen Bogenmarkt-Handel und Markthalen-Handel,

für den Regelfall wird es sich erübrigen, hier festzustellen, wann die Errichtung eines Betriebes als Neuerrichtung anzusehen ist. Einige Beispiele aus der Praxis:

a) Ein Obst- und Gemüse-Großvertreiler, der Erzeugnisse der Be- und Verarbeitungsgewerbe noch nicht besitzt, will die Warmladen-Betriebung aufnehmen. Neuerrichtung eines Be- und Verarbeitungsbetriebes gemäß § 9 R. O.

b) Ebenso bedarf ein Gärtner der Genehmigung nach § 9 R. O., wenn er einen Großvertreiler-Betrieb oder einen Be- und Verarbeitungsbetrieb errichten will.

c) Will ein Agent für Obst- und Gemüsekonerven seine Tätigkeit auf eigene Handelsgeschäfte ausdehnen, so ist dies, rechtlich gesehen, die Neuerrichtung eines Betriebes. (Schiedspruch des Oberschiedsgerichts für die landwirtschaftliche Marktregelung beim Reichsnährstand vom 15. 11. 1936 — RdRM. 1936, S. 1150.)

d) Ein ambulanter Obst- und Gemüsevertreiler will Großvertreiler auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft werden; er bedarf hierzu der Genehmigung nach § 9 R. O.

Die Entscheidung der Frage, ob es sich im Einzelfall um Neuerrichtung eines Betriebes oder Verlegung eines schon vorhandenen Betriebes handelt, bereitet in der Praxis oft Schwierigkeiten. Es sei nur erinnert an den Pächter eines Verteilerbetriebes, der diesen Betrieb durch seine so lange Arbeit und Leistung fast entwidelt hat.

(Zweif. S. 2.)